

**Grundbeitragssatzung
des Studentenwerks München
in Kraft getreten
am 1. April 2008**

§ 1 Grundbeitragspflicht

Der Grundbeitragspflicht unterliegen alle immatrikulierten Studierenden an folgenden Universitäten und Hochschulen:

- Ludwig-Maximilians-Universität München
- Technische Universität München
- Akademie der Bildenden Künste
- Hochschule für Musik und Theater in München
- Hochschule für Fernsehen und Film in München
- Hochschule für Politik München
- Hochschule München
- Hochschule Rosenheim
- Fachhochschule Weihenstephan mit Ausnahme der Abteilung Triesdorf
- Fachhochschule der Stiftung „Katholische Bildungsstätten für Sozialberufe in Bayern“-Abt. München
- Fachhochschule der Stiftung „Katholische Bildungsstätten für Sozialberufe in Bayern“-Abt. Benediktbeuern
- Sprachen- und Dolmetscherinstitut München
- Blocherer-Schule für freie und angewandte Kunst München

§ 2 Grundbeitragshöhe

Der Grundbeitrag beträgt 42,00 Euro pro Semester.

§ 3 Fälligkeit und Zahlung des Grundbeitrags

Der Grundbeitrag ist bei der Immatrikulation bzw. bei der Rückmeldung fällig.

Der Grundbeitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden.

§ 4 Rückerstattung

Der Grundbeitrag wird rückerstattet, wenn die Immatrikulation bzw. Rückmeldung von Amts wegen oder gemäß einer Satzung der Hochschule zurückgenommen wird.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 1. April 2008 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 10. August 2007.

Die Bekanntmachung erfolgt gem. Art. 95 Abs. 8, Art. 13 Abs. 3 Satz 1 Bay-HSchG entsprechend der HschBekV vom 4. November 2004 und 16. Juni 2006 in den in § 1 genannten Hochschulen.

München, 26. März 2008



Dr. Paul Siebertz
Vorsitzender des Verwaltungsrats